

**Nachträgliche Hinweise zur Informationsveranstaltung zu Tierzuchtbescheinigungen für die Tierart Pferd am 23.07.2020**

**Themen**

- Umsetzung der DVO (EU) 2020/602 zur Änderung der DVO (EU) 2017/717 im Hinblick auf die Muster für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial
- Umsetzung der delVO (EU) 2017/1940 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/1012 in Bezug auf Inhalt und Form der Tierzuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtpferde

**Teilnehmer**

Vertreter der Zuchtverbände, Besamungsstationen und ET-Stationen sowie der zuständigen Stelle für Tierzuchtrecht in Bayern

Nachfolgende Themen wurden aufgegriffen, da sie einer besonderen Beachtung bedürfen.

**I. grundsätzliche Bestimmungen zu Tierzuchtbescheinigungen**

- Bei den Angaben zur Leistungsprüfung müssen auch die Ergebnisse der Bewertung der Selektionsmerkmale Exterieur angegeben werden.
- Der Zuchtverband, der die Teile mit den Angaben zu den Spendertieren ausstellt, haftet dafür, dass die Spendertiere die Anforderungen an die Gewinnung von Zuchtmaterial gemäß dem Zuchtprogramm erfüllen.
- Der gewinnende Zuchtmaterialbetrieb haftet für die tierzuchtrechtliche Unbedenklichkeit des abgegebenen Zuchtmaterials.
- Überprüfung der Identität
  - Vor der Gewinnung von Zuchtmaterial muss sichergestellt sein, dass von den Spendertieren DNA-Typisierungen, Blutgruppenergebnisse bzw. Genomanalysen vorliegen.
  - Innerhalb Deutschlands genügt die Angabe der DNA-Mikrosatelliten-Untersuchungsnummer, Blutgruppennummer bzw. Genotypen-ID, sofern die darunter hinterlegten Ergebnisse von den zuständigen Personen des Empfängerverbandes abgerufen werden können.
  - Export  
Grundsätzlich sollten die DNA-Mikrosatelliten, Blutgruppenergebnisse bzw. evtl. zukünftig „SNP-Karten“ mitgeschickt werden, je nachdem, welche Informationen der Empfängerverband benötigt. Sofern bekannt ist, dass der Empfängerverband Zugriff auf das „deutsche“ bzw. ein anderes gemeinsames System hat, genügt die Angabe der entsprechenden Untersuchungsnummer.
  - Sollen in diesem Feld zusätzlich die Ergebnisse einer Abstammungsüberprüfung des Zuchtieres angegeben werden, so sind diese gesondert unterhalb der Angaben zur Identifizierung einzutragen.
- Bei Abgabe von Zuchtmaterial an Tierhalter ist eine Beauftragung für die Verwendung durch den Zuchtmaterialbetrieb erforderlich. Da diese Beauftragung nachweisbar sein muss, wird empfohlen, diese schriftlich zu erteilen.
- Angaben zur Leistungsprüfung  
Sofern die Angaben zur Leistungsprüfung auf einer Internetseite ständig (nicht nur für die Dauer der aktiven Eintragung des Tieres/Spendertieres) abrufbar sind, genügt der Verweis auf diese, für jedermann zugängliche Internetseite.
- Kommt Zuchtmaterial aus einem Drittland, so muss stets die von dem gewinnenden Zuchtmaterialbetrieb im Drittland ausgestellte Tierzuchtbescheinigung gemäß dem Muster für Tierzuchtbescheinigung für Samen für das Verbringen in die Union verwendet werden.

## **II. Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen**

- Welche Anforderungen an Spendertiere gestellt werden, von denen Zuchtmaterial gewonnen werden darf, ist im jeweiligen Zuchtprogramm festgelegt.  
*Achtung*  
Bei Pferden gilt auch die Bewertung der Selektionsmerkmale Exterieur als Leistungsprüfung.
- Für die Erzeugung von Embryonen darf nur Samen verwendet werden, der für die Künstliche Besamung entnommen wurde.
- Für Embryo-Erzeugungseinheiten gilt:
  - Statt dem Teil A kann auch die jeweilige Tierzuchtbescheinigung für Eizellen verwendet werden.
  - Statt dem Teil B kann auch die jeweilige Tierzuchtbescheinigung für Samen verwendet werden.
- Angaben zu Zulassungsnummer/Entnahmeort in der Tabelle im Teil C für Embryonen  
Es genügt nicht die Zulassungsnummer der entnehmenden ET-Einheit, da Embryonen auch auf einem Haltungsbetrieb gewonnen werden können. In diesem Fall muss die Betriebsnummer des Betriebes angegeben werden, auf dem die Spülung der Embryonen vorgenommen wurde.

## **III. Tierzuchtbescheinigungen für Samen**

- Sofern ein Hengst erstmalig in der Datenbank eines Zuchtverbandes erfasst wird, sind alle für eine vollständige Erfassung in das Zuchtbuch notwendigen Daten beim Standortzuchtverband abzufragen. Das erfolgt mittels einer Kopie der aktuellen Tierzuchtbescheinigung für diesen Hengst.
- Die ausgestellte Tierzuchtbescheinigung für Samen hat in der Regel für eine Decksaison Gültigkeit, sofern sich keine Änderungen bezüglich der darin gemachten Angaben ergeben. Benötigt der Abnehmer des Samens ein aktuelles Ausstellungsdatum, ist der Abgeber des Samens verpflichtet, eine aktuell datierte Tierzuchtbescheinigung für Samen auszustellen.
- Bei Teilung einer Samenlieferung, die von einem anderen Zuchtmaterialbetrieb empfangen wurde, kann die Tierzuchtbescheinigung für Samen, welche mit der ursprünglichen (kompletten) Lieferung übermittelt wurde, in Kopie der Teillieferung beigelegt werden. Die tatsächlich gelieferte Menge Samen geht aus dem, der jeweiligen Lieferung zugehörigen, Lieferschein hervor.
- Der Code/die Chargennummer in der Spalte 2 der Tabelle muss ausgefüllt werden. Es muss hier entweder der Code der Paillette (= Beschriftung) oder die Chargennummer eingetragen werden.

## **IV. delVO (EU) 2017/1940**

- Das Muster des Ursprungsnachweises muss aktuell nicht geändert werden, jedoch sind alle Angaben, die nach der VO (EU) 2016/1012 i.V.m. der delVO (EU) 2017/1940 in einer Tierzuchtbescheinigung gemacht werden müssen, im Equidenpass zu erfassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass folgende Informationen angegeben sind:
  - Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung
    - es kann auch auf eine Website verwiesen werden
  - System zur Identitätsüberprüfung und Ergebnis
    - wenn im Zuchtprogramm gefordert
  - Ergebnisse der Abstammungskontrolle
    - wie im Zuchtprogramm gefordert